



aqua pura

Statuten des Vereins aqua pura

I. NAME UND SITZ

Art. 1

Unter dem Namen " aqua pura " besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. ZGB als juristische Person. Der Verein besteht auf unbestimmte Dauer.

Art. 2

Der Verein hat seinen Sitz am jeweiligen Wohnsitz des amtierenden Präsidenten.

II. Ziel und Zweck

Art. 3

Der Verein aqua pura bezweckt den Aufbau und Förderung eines Netzwerkes von Personen mit Interesse am Gebiet der Trinkwasseraufbereitung. Im Weiteren stehen der Erfahrungsaustausch, die Weiterbildung und die Förderung von Trinkwasseraufbereitungs-Projekten für die Drittweltländer im Mittelpunkt. Der Verein verfolgt keine kommerziellen Zwecke und erstrebt keinen Gewinn.

III. Mitgliedschaft

Art. 4

Mitglieder des Vereins aqua pura können natürliche und juristische Personen werden, welche Ziel und Zweck des Vereins anerkennen und zu fördern bereit sind. Der Verein besteht aus Aktiv- und Passivmitgliedern.

Aufnahmegesuche sind schriftlich an den Präsidenten zu richten. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand mit Dreiviertel-Mehrheit.

Art. 5

Jedes Mitglied hat einen Jahresbeitrag zu leisten. Der Jahresbeitrag wird von der Generalversammlung festgelegt.

Art. 6

Die Mitgliedschaft erlischt durch:

- a) Austritt
- b) Ausschluss
- c) Todesfall

Der Austritt muss schriftlich erklärt werden. Er kann nur auf Ende eines Vereinsjahres unter Einhaltung einer 2-monatiger Kündigungsfrist erfolgen.

Der Ausschluss kann vom Vorstand mit Dreiviertel-Mehrheit gegen jedes Mitglied ausgesprochen werden, welches sich eines unehrenhaften Verhaltens schuldig macht oder welches die Interessen des Vereins schädigt. Der Beschluss des Ausschlusses erfolgt in der Regel nur nach Anhörung des Mitgliedes, wird diesem schriftlich mitgeteilt und gilt sofort. Eine Rekursmöglichkeit an die Generalversammlung besteht nicht.

IV. Organe

Die Organe des Vereins aqua pura sind:

- a) Die Generalversammlung
- b) Der Vorstand
- c) Die Revisionsstelle

a) Die Generalversammlung

Art. 8

Die ordentliche Generalversammlung findet alljährlich statt. Der Zeitpunkt der Veranstaltung wird vom Vorstand festgelegt.

Die Einladung zur Generalversammlung erfolgt unter Einhaltung einer Frist von mindestens 20 Tagen schriftlich durch den Vorstand unter Angaben von Traktanden.

Anträge zuhanden der Generalversammlung sind spätestens zwei Wochen im Voraus schriftlich an den Präsidenten zu richten.

Art. 9

Eine ausserordentliche Generalversammlung ist auf Beschluss des Vorstandes, auf Antrag von mindestens einem Fünftel der Mitglieder oder auf Antrag der Revisionsstelle einzuberufen.

Die Einladung hat 10 Tage vor der Versammlung zu erfolgen.

Art. 10

Die Aufgaben und Kompetenzen der Generalversammlung sind folgende:

- i. Abnahme des Jahresberichtes, der Jahresrechnung und der Bilanz sowie des Berichtes der Revisionsstelle;
- ii. Entlastung des Vorstandes und der Revisionsstelle;
- iii. Festsetzung des Jahresbudget und der Jahresbeiträge;
- iv. Wahl des Präsidenten, der übrigen Vorstandsmitglieder und der Revisionsstelle;
- v. Behandlung von Anträgen des Vorstandes und der Mitglieder. Erledigung von Rekursen;
- vi. Änderung der Statuten;
- vii. Auflösung des Vereines.

Art. 11

Beschlüsse an der Generalversammlung werden in offener Abstimmung mit einfachem Mehr gefasst. Die Abstimmung erfolgt nur dann geheim, wenn dies ausdrücklich von der Mehrheit der anwesenden Mitglieder verlangt wird. Bei Stimmgleichheit hat der Präsident den Stichentscheid.

Alle anwesenden Mitglieder haben das gleiche Stimmrecht. Stellvertretung ist bei den natürlichen Personen nicht zulässig. Die juristischen Personen gelten als ein Mitglied und üben das Stimmrecht durch einen bevollmächtigten Vertreter aus.

Bei der Beschlussfassung über die Décharge, über ein Rechtsgeschäft oder einen Rechtsstreit zwischen ihm und dem Verein, ist das betroffene Mitglied vom Stimmrecht ausgeschlossen.

Passivmitglieder haben kein Stimmrecht.

b) Vorstand

Art. 12

Der Vorstand besteht aus mindestens 2 Mitgliedern und ist ehrenamtlich tätig und hat grundsätzlich nur Anspruch auf Entschädigung ihrer effektiven Spesen und Barauslagen.

Für besondere Leistungen einzelner Vorstandsmitglieder kann eine angemessene Entschädigung ausgerichtet werden.

Der Vorstand wird von der Generalversammlung auf eine Amtsdauer von 2 Jahren gewählt. Er konstituiert sich selbst. Der Vorstand ist beschlussfähig sofern mindestens 2 Mitglieder anwesend sind. Er wird einberufen auf Antrag des Präsidenten oder auf Verlangen eines Vorstandsmitgliedes. Auch bei Stimmgleichheit zählt die Stimme des Präsidenten einfach.

Scheiden Vorstandsmitglieder während der Amtsdauer aus, ergänzt sich der Vorstand von selbst. Solche Wahlen sind in der nächsten Generalversammlung zur Bestätigung vorzulegen.

Art.13

Der Vorstand setzt sich zusammen aus:

- i. Präsident
- ii. Vizepräsident
- iii. Aktuar
- iv. Kassier

Ämterkumulation ist zulässig.

Art. 14

Dem Vorstand stehen grundsätzlich alle Befugnisse zu, welche nicht ausdrücklich der Generalversammlung vorbehalten sind. Es sind dies insbesondere:

- i. Vorbereitung und Durchführung der ordentlichen und ausserordentlichen Generalversammlung;
- ii. Ausarbeiten von Statuten, Anträgen und Reglementen;
- iii. Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern.

Art.15

Der Vorstand vertritt den Verein nach aussen. Er zeichnet kollektiv zu zweien mit dem Präsidenten.

c) Revisionsstelle

ART. 16

Das Geschäftsjahr beginnt am 1. März und endet mit dem letzten Tag des Monats Februar.

ART. 17

Die Revisionsstelle prüft die Jahresrechnung und erstattet der Generalversammlung schriftlichen Bericht. Sie stellt der Generalversammlung Antrag auf Erteilung oder Verweigerung der Décharge gegenüber Kassier und Vorstand.

Art. 18

Die Generalversammlung bestimmt die Anzahl Revisoren, mindestens aber einen. Sie kann auch Ersatzrevisoren vorsehen.

V. Vereinsvermögen

Art. 19

Das Vermögen des Vereins bildet sich aus den Jahresbeiträgen der Mitglieder, aus Überschüssen von Veranstaltungsbeiträgen, Sponsorenbeiträgen, aus allfälligen Schenkungen und Vermächtnissen.

Art. 20

Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Die persönliche Haftbarkeit der Mitglieder und des Vorstandes für die Verbindlichkeiten des Vereins ist ausgeschlossen.

Mitglieder, deren Mitgliedschaft vor einer allfälligen Auflösung des Vereins erlischt, haben kein Anspruch auf das Vereinsvermögen.

VI. STATUTENÄNDERUNG UND AUFLÖSUNG

Art. 21

Für die Statutenänderung ist die Anwesenheit von mindestens drei Vierteln aller Mitglieder erforderlich. Für die Annahme eines solchen Antrages ist Dreiviertel-Mehrheit notwendig. Erreicht die Zahl der Stimmberechtigten die erforderliche Wähler-Verhältniszahl nicht, so ist innerhalb von 6 Wochen eine zweite Generalversammlung mit den gleichen Traktanden einzuberufen. Diese ist beschlussfähig ohne Rücksicht auf die Zahl der Mitglieder.

Art. 22

Im Falle der Auflösung des Vereins bestimmt die Generalversammlung über die Aufteilung des Liquidationserlöses jedoch sind die verbleibenden Mittel einer Institution mit gleicher oder ähnlicher Zwecksetzung zuzuwenden. Eine Verteilung unter die Mitglieder – soweit es sich um natürliche oder nicht Steuerbefreiten juristischen Personen handelt – ist ausgeschlossen.

Oberglatt, 11. März 2011

Der Präsident



Roland Widmer

Der Vizepräsident



Dr. Max Egli